



BOTSCHAFT

des Synodalrates der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

(vom 25. März 2026)

an die Synode

zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern beantragen die Genehmigung der Fusion auf den 1. Januar 2027. Bereits seit dem 1. Januar 2022 bilden die Pfarreien der Kirchgemeinden Luzern, Littau und Reussbühl den gemeinsamen Pastoralraum Stadt Luzern. Ausgehend von dieser bewährten pastoralen Zusammenarbeit äusserte die Kirchgemeinde Reussbühl wiederholt den Wunsch, mit Luzern auch staatskirchenrechtlich zu fusionieren. Die Kirchgemeinde Littau will sich diesem Schritt vorerst nicht anschliessen, weshalb Reussbühl und Luzern die bilaterale Fusion im Rahmen eines Vorprojekts weiterverfolgt haben.

Die beiden Kirchenräte sehen in der Fusion zahlreiche Vorteile. Als Vorteile werden insbesondere genannt: die notwendige Bündelung der Kräfte, Synergieeffekte, die Senkung von Verwaltungskosten, vereinfachte Abläufe, der Abbau von Doppelspurigkeiten sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz. Die Kirchgemeinde Luzern verfügt nach den Erläuterungen der Fusionsbotschaft über eine solide finanzielle Basis; die kleinere und finanziell schwächer gestellte Kirchgemeinde Reussbühl kann von den professionellen Strukturen Luzerns profitieren. Die Fusion werde aber nicht nur als strukturelle Massnahme verstanden, sondern auch als Ausdruck von Solidarität innerhalb des Pastoralraums.

Die Fusionsbotschaft benennt auch die im Projekt diskutierten Risiken: So könnte ein Teil der bisherigen aktiven Mitglieder infolge eines möglichen Verlusts an Nähe und Identität eine grössere Distanz zur neuen Kirchgemeinde empfinden; zudem besteht die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, Luzern dominiere Reussbühl. Der Synodalrat hält fest, dass diese Aspekte im Projekt erkannt wurden, der Fusionsvertrag jedoch darauf ausgerichtet ist, die pastoralen Strukturen und Standorte weiterzuführen und so die örtliche Verankerung zu wahren.

Projektverlauf

Die Abstimmung über den Fusionsvertrag fand gemäss Anordnung der beiden Kirchenräte am **Sonntag, 22. März 2026**, statt. Die Vorlage wurde an der Urne deutlich angenommen, mit einem Ja-Anteil von 94.14 % in Reussbühl und 95.25 % in Luzern. Die Stimmbeteiligung lag bei 28.09 % in Reussbühl beziehungsweise 31.27 % in Luzern.

Seit Mai 2024 bereitete eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit externer Projektleitung die Fusion vor. Sie klärte die organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen der Vereinigung. Der Fusionsvertrag wurde von beiden Kirchenräten gemeinsam erarbeitet und verabschiedet. Zusätzlich hat der Grosse Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern den Zusammenschluss an seiner Parlamentssitzung vom 21. Mai 2025 genehmigt.

Unterstützung Landeskirche

Die Landeskirche begleitete das Fusionsprojekt eng. Die Synodalverwaltung stellte Musterunterlagen und Beratung zur Verfügung. Der Fusionsvertrag wurde vom Synodalrat geprüft.

Wesentliche Inhalte des Fusionsvertrags

Gemäss Vertrag vereinigen sich Reussbühl und Luzern auf den 1. Januar 2027 zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern. Reussbühl wird als übertragende Kirchgemeinde aufgehoben; die vereinigte Kirchgemeinde Luzern übernimmt die bisherigen Aufgaben beider Kirchgemeinden. Die beiden Kirchgemeinden behalten ihre Eigenständigkeit bis zum 31. Dezember 2026; zwischen Beschluss und Inkrafttreten gilt eine gegenseitige Treuepflicht.

Die Pfarreien und der Pastoralraum sind von der Fusion nicht betroffen; deren Errichtung und Auflösung bleibt in der Zuständigkeit des Bischofs. Die bisherigen Standorte werden in Abhängigkeit von personellen und finanziellen Ressourcen im gleichen Rahmen weitergeführt. Die bisherigen Pfarreien bleiben bestehen, ebenso die Pfarreiräte. Gottesdienste, Taufen, Erstkommunionen, Firmungen und Abschiedsgottesdienste bleiben pastorale Fragen; die seelsorgerischen Leistungen des Pastoralraums werden durch die Fusion nicht verändert. Die bisherigen Friedhöfe bleiben bestehen.

Für die vereinigte Kirchgemeinde werden die politischen und administrativen Organe neu bestellt. Auf den 1. Januar 2027 wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren die 30 Mitglieder des Grossen Kirchenrats für den Rest der Amtsdauer bis 2030; die Neuwahlen finden im Herbst 2026 statt. Gleichzeitig werden im Mehrheitswahlverfahren vier Mitglieder des Kirchenrats gewählt; hinzukommt als fünftes Mitglied die aus der Mitte der Pfarrer und Gemeindeleitenden gewählte geistliche Vertretung des Pastoralraums. Auch die Neuwahlen der Kommissionen und Delegationen erfolgen auf den 1. Januar 2027. Die Amtsübergabe des Kirchenrats Reussbühl an den Kirchenrat Luzern findet in Anwesenheit des Synodalverwalters statt.

Für Behörden und Verwaltung werden die bestehenden Büroräumlichkeiten an der Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, genutzt. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden übernommen, jene der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern weitergeführt. Ab dem 1. Januar 2027 gilt für alle Mitarbeitenden das Personalrecht der Kirchgemeinde Luzern. Die Aktiven, Passiven und Grundstücke der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl gehen auf die vereinigte Kirchgemeinde Luzern über. Die bisherigen Unterstützungsleistungen an Vereine und nahestehende Organisationen sollen koordiniert und im gleichen Umfang weitergeführt werden.

Antrag des Synodalrates

Damit die Fusion rechtskräftig wird, ist gemäss § 63 der Kirchenverfassung sowie §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern die Zustimmung der Synode erforderlich.

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern zuzustimmen.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag

Vertrag

über die Fusion der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Reussbühl mit der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern

(§ 63 der Kirchenverfassung und §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)

zwischen

Römisch-katholische Kirchgemeinde Reussbühl (nachstehend Kirchgemeinde Reussbühl genannt), Obermättlistrasse 1, 6015 Luzern, vertreten durch den Kirchenrat und dieser durch Herrn Eligius Emmenegger, Präsident des Kirchenrats, und Herrn Stephan Lotter, Kirchmeier,

und

Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern (nachstehend Kirchgemeinde Luzern genannt), Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, vertreten durch den Kirchenrat und dieser durch Frau Susanna Bertschmann, Präsidentin des Kirchenrats, und Herrn Stephan Müller, Geschäftsführer der Kirchgemeinde

Sie vereinbaren was folgt:

A Ausgangslage

1. Seit dem 1. Januar 2022 bilden die Pfarreien der Kirchgemeinden Luzern, Littau und Reussbühl einen gemeinsamen Pastoralraum.
2. Die Kirchgemeinde Reussbühl hat bei der Kirchgemeinde Luzern ein Fusionsgesuch eingereicht. Der Kirchenrat Luzern war bereit, auf das Gesuch einzutreten. In der Folge klärten die Kirchgemeinden die weiteren Schritte im Rahmen eines Vorprojekts («Prüfung Fusion der Kirchgemeinden Luzern und Reussbühl»).
3. **Absichtserklärungen**
Der Kirchenrat Reussbühl an seiner Sitzung vom 22. November 2024 und der Kirchenrat Luzern an seiner Sitzung vom 25. November 2024 haben die Ergebnisse des Vorprojektes zur Kenntnis genommen und beschlossen, die konkrete Fusion samt entsprechende Entscheidungsgrundlagen zuhanden der zuständigen Gremien zu planen.
4. Im vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Modalitäten der Vereinigung der Kirchgemeinde Reussbühl mit der Kirchgemeinde Luzern geregelt.
5. Die Pfarreien und der Pastoralraum sind von der Fusion der Kirchgemeinden nicht betroffen. Deren Errichtung und Auflösung fällt in die Zuständigkeit des Bischofs. Die bisherigen Standorte werden in Abhängigkeit der personellen und finanziellen Ressourcen im gleichen Rahmen weitergeführt.

B Allgemeine Bestimmungen

6. **Zweck und Geltungsbereich**
Die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern vereinigen sich auf den 1. Januar 2027 zur Kirchgemeinde Luzern. Dabei wird die Kirchgemeinde Reussbühl als übertragende Kirchgemeinde mit der Kirchgemeinde Luzern als übernehmende Kirchgemeinde zusammengeführt. Die Kirchgemeinde Reussbühl wird somit aufgehoben.
7. **Eigenständigkeit**
Die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern behalten bis am 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit. Vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

8. Aufgaben der vereinigten Kirchgemeinde

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern übernimmt auf den 1. Januar 2027 die Aufgaben, die bis anhin durch die vertragsschliessenden Kirchgemeinden wahrgenommen worden sind.

9. Treuepflicht

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

10. Name

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen «Römisch-katholische Kirchgemeinde Luzern».

C Organe

11. Grosser Kirchenrat (Legislative)

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, wählen die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren die 30 Mitglieder des Grossen Kirchenrats der vereinigten Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer bis 2030.

Die Neuwahlen finden im Herbst 2026 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch den Synodalrat der Landeskirche.

Die Neuwahlen des Grossen Kirchenrats werden vom Kirchenrat Reussbühl und vom Kirchenrat Luzern gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des bisherigen Grossen Kirchenrats der Kirchgemeinde Luzern wird bis am 31. Dezember 2026 verlängert.

12. Kirchenrat (Exekutive)

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, wählen die Stimmberechtigten im Mehrheitswahlverfahren vier Mitglieder des Kirchenrats der vereinigten Kirchgemeinde Luzern für den Rest der Amtsdauer bis 2030.

Die Neuwahlen finden im Herbst 2026 statt. Die Wahlanordnung erfolgt durch den Synodalrat der Landeskirche.

Die Neuwahlen des Kirchenrats werden vom Kirchenrat Reussbühl und vom Kirchenrat Luzern gemäss «Leitfaden Wahlen Kirchenrat» gemeinsam vorbereitet und durchgeführt.

Die Pfarrer und die Gemeindeleitenden wählen aus ihrer Mitte ihre Vertretung (fünftes Mitglied) im Kirchenrat. Unterbleibt die Wahl, steht sie den übrigen Mitgliedern des Kirchenrats zu (gemäss Art. 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009).

Die Amtsdauer der Mitglieder des bisherigen Kirchenrats Reussbühl und des bisherigen Kirchenrats Luzern wird bis am 31. Dezember 2026 verlängert.

13. Kommissionen

Auf das Datum der Vereinigung der beiden Kirchgemeinden, d. h. auf den 1. Januar 2027, finden die Neuwahlen der Kommissionen und die Delegationen für den Rest der Amtsperiode 2026 bis 2030 statt.

Die Neuwahlen und Delegationen werden vom neuen Grossen Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung bzw. vom neuen Kirchenrat an der ersten Sitzung im Jahr 2027 für den Rest der Amtsperiode vorgenommen.

Soweit der bisherige Grosse Kirchenrat der Kirchgemeinde Luzern oder die Kirchenräte für die Wahl von Organen zuständig sind, können sie deren Amtsdauer bis zu diesem Zeitpunkt verlängern.

14. Amtsübergabe

Die Amtsübergabe des Kirchenrats Reussbühl an den Kirchenrat Luzern findet in Anwesenheit des Synodalverwalters der Landeskirche statt und wird protokolliert.

Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften der Kirchgemeinde Reussbühl an die neuen Verantwortlichen übergeben.

15. Verantwortung

Die Verantwortung für die bis am 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Behörden der beiden bisherigen Kirchgemeinden.

Ab dem 1. Januar 2027 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der vereinigten Kirchgemeinde beim neuen Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern.

D Verwaltung

16. Infrastruktur und Organisation

Für Behörden und Verwaltung der vereinigten Kirchgemeinde Luzern werden die bestehenden Büroräumlichkeiten an der Brünigstrasse 20, 6005 Luzern, genutzt.

Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

17. Archiv

Das Kirchgemeindearchiv der Kirchgemeinde Reussbühl wird auf den Zeitpunkt der Fusion hin bereinigt, abgeschlossen und als getrennter Bestand in das Archiv der Kirchgemeinde Luzern oder ins Stadtarchiv der Stadt Luzern überführt.

18. Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden von der vereinigten Kirchgemeinde per 1. Januar 2027 übernommen, diejenigen der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern weitergeführt.

Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Mitarbeitenden ausnahmsweise nicht in der bisherigen Form übernommen werden, hat die zuständige Kirchgemeinde das bisherige Arbeitsverhältnis rechtzeitig per 31. Dezember 2026 umzugestalten oder zu beenden.

Für alle Mitarbeitenden der vereinigten Kirchgemeinde Luzern gilt ab dem 1. Januar 2027 das Personalrecht der Kirchgemeinde Luzern.

19. Berufliche Vorsorge

Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Reussbühl werden per 1. Januar 2027 dem Personalversicherungswesen der Kirchgemeinde Luzern unterstellt.

Die Rentnerinnen und Rentner der Kirchgemeinde Reussbühl verbleiben bei der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

E Finanzen

20. Grundsatz: Übernahme von Aktiven und Passiven

Die Aktiven und Passiven der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl gehen per 1. Januar 2027 ohne Liquidation mit allen Rechten und Pflichten auf die vereinigte Kirchgemeinde Luzern über.

21. Grundstücke

Die Grundstücke im Eigentum der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl gehen per 1. Januar 2027 ins Eigentum der Kirchgemeinde Luzern über.
Die entsprechenden Grundstücke sind in Anhang 1 aufgelistet.

22. Buchhaltung

Die Buchhaltungen der beiden bisherigen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern werden per 1. Januar 2027 zusammengeführt.

23. Rechnungsabnahme

Für die Abnahme der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern ist der Grosse Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern zuständig.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die externe Revisionsstelle der Kirchgemeinde Luzern und durch die Controllingkommission des Grossen Kirchenrats.

24. Voranschlag

Der Voranschlag für das Jahr 2027 wird durch die Kirchenräte von Reussbühl und Luzern gemeinsam vorbereitet.

Die Beschlussfassung über den Voranschlag 2027 für die vereinigte Kirchgemeinde Luzern erfolgt Anfang 2027 durch den Grossen Kirchenrat der vereinigten Kirchgemeinde Luzern.

F Kommunale Erlasse und Verträge

25. Erlasse

Für die vereinigte Kirchgemeinde Luzern gelten die Erlasse der bisherigen Kirchgemeinde Luzern, insbesondere die Gemeindeordnung der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 25. Oktober 2009.

Die Erlasse der Kirchgemeinde Reussbühl werden auf das Datum der Vereinigung aufgehoben.

Regelungen der Kirchgemeinde Reussbühl, die Anlagen, Einrichtungen und Gebäude der Pfarrei St. Philipp Neri betreffen (insbesondere die Reglemente über die Benützung der Pfarreiräume und der Kirche), bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Die Gebühren richten sich ab dem Zeitpunkt der Vereinigung nach den Regelungen und Ansätzen der Kirchgemeinde Luzern. Die geltenden Regelungen zur Benützung der Pfarreiräume und der Kirche St. Philipp Neri gemäss Absatz 3 haben Vorrang.

26. Verträge

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern tritt bei sämtlichen Verträgen die Rechtsnachfolge der bisherigen Kirchgemeinde Reussbühl an.

G Schlussbestimmungen

27. Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Reussbühl (Urnenabstimmung), des Grossen Kirchenrats der Kirchgemeinde Luzern und der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Luzern (Urnenabstimmung) sowie der Genehmigung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern (vgl. § 63 Kirchenverfassung sowie § 71 Kirchgemeindegesetz).

28. Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

29. Hängige Geschäfte

Die vereinigte Kirchgemeinde Luzern führt die hängigen Geschäfte der bisherigen Kirchgemeinden weiter.

30. Weitere Vertragsbestandteile

Die dem Fusionsvertrag beigelegten Inventare über die von der Vereinigung betroffenen Grundstücke, die Listen der Reglemente der beiden Kirchgemeinden und die Listen der Kommissionen und Delegationen bilden einen Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

31. Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden von der Kirchgemeinde Reussbühl zu 8 % und von der Kirchgemeinde Luzern zu 92 % getragen.

32. Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist dreifach auszufertigen, je ein Exemplar für die fusionierenden Kirchgemeinden und ein Exemplar zuhanden der Landeskirche des Kantons Luzern.

Luzern, 21. Mai 2025

Für die Kirchgemeinde Luzern:


Susanna Bertschmann
Präsidentin Kirchenrat

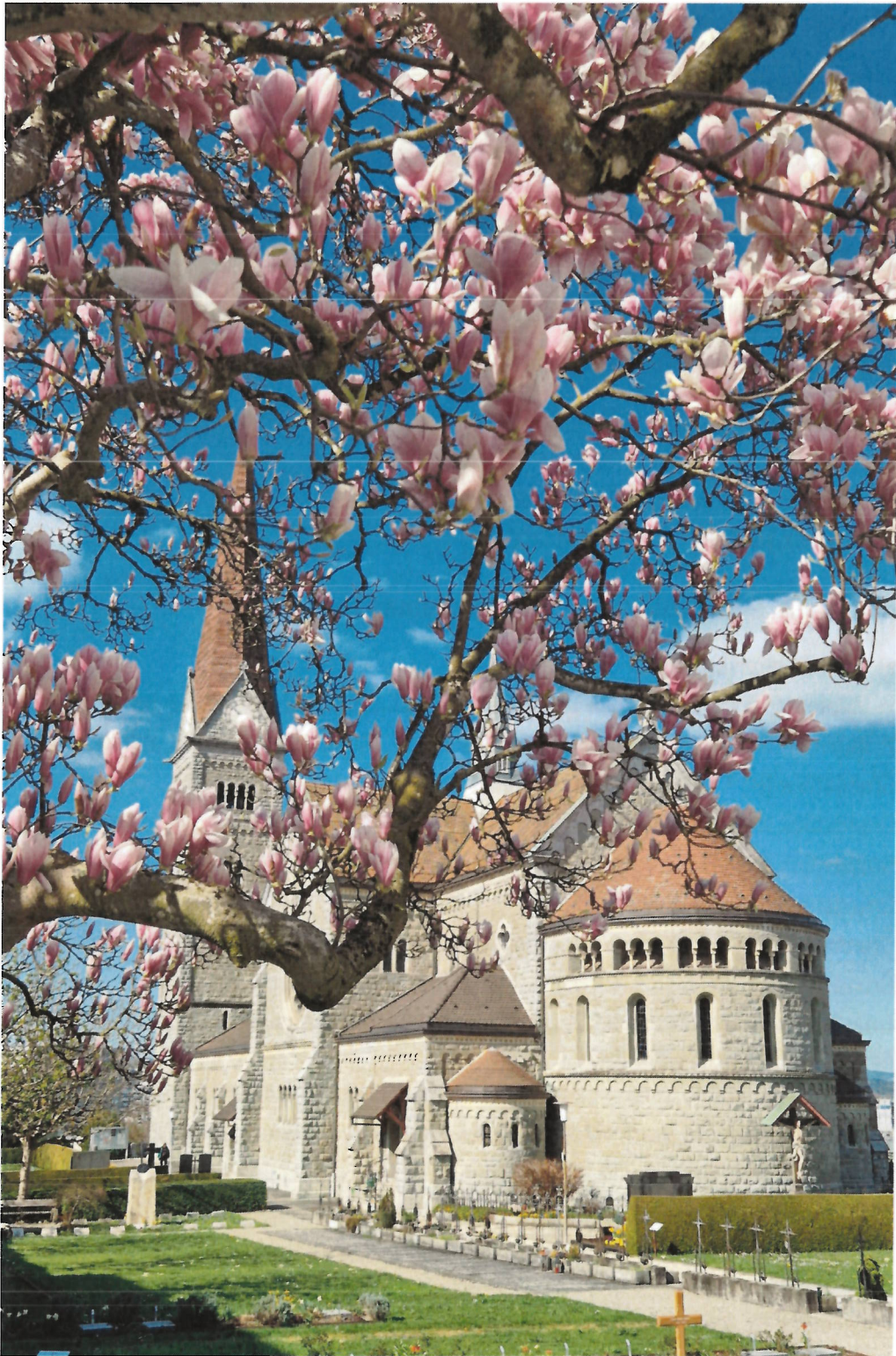
Stephan Müller
Geschäftsführer

Reussbühl, 10. April 2025

Für die Kirchgemeinde Reussbühl:


Eligius Emmenegger
Präsident Kirchenrat

Stephan Lotter
Kirchmeier



Kirche Reussbühl (Bild: Anita Marty-Röllli)

Anhänge

1. Grundstücke der Kirchgemeinde Reussbühl
2. Grundstücke der Kirchgemeinde Luzern
3. Reglemente der Kirchgemeinde Reussbühl
4. Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde Luzern
5. Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Reussbühl
6. Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Luzern

Anhang 1: Grundstücke der Kirchgemeinde Reussbühl

Grundstück Nr. 76 Littau (Kirche St. Philipp Neri)

Grundstück Nr. 77 Littau (Pfarrhaus, Gartenhaus)

Grundstück Nr. 82 Littau (Obermättlistrasse 14)

Grundstück Nr. 1147 Littau (Parkplatz)

Anhang 2: Grundstücke der Kirchgemeinde Luzern

a) Verwaltungsvermögen

½ Miteigentum an Grundstück Nr. 665 Luzern r.U. (St. Leodegar im Hof, Hofkirche)

½ Miteigentum an Grundstück Nr. 668 Luzern r.U. (St. Leodegar im Hof, Hofkirche)

Grundstück Nr. 3 Luzern I.U. (St. Maria zu Franziskanern)

Grundstück Nr. 1123 Luzern I.U. (St. Paul)

Grundstück Nr. 1473 Luzern r.U. (St. Karl)

Grundstück Nr. 2260 Luzern r.U. (Der MaiHof - St. Josef, inkl. Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 1561 Luzern r.U. (Kirchturm Maihof)

Grundstück Nr. 2976 Luzern I.U. (St. Anton, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 3170 Luzern I.U. (St. Michael, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 2833 Luzern r.U. (St. Johannes, inkl. Pfarrhaus und Pfarreiheim)

Grundstück Nr. 777 Luzern I.U. (Sentikirche) (belastet mit Baurecht bis 2077)

Grundstück Nr. 24 Luzern r.U. (St. Peter)

Grundstück Nr. 2626 Luzern r.U. (Museggkapelle)

Grundstück Nr. 1152 Luzern r.U. (St. Karlikapelle, Pfarreisaal) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 669 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Leodegar)

Grundstück Nr. 1702 Luzern I.U. (Pfarrhaus St. Maria zu Franziskanern)

Grundstück Nr. 1263 Luzern I.U. (Pfarrhaus St. Paul) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 1153 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Karl)

Grundstück Nr. 662 Luzern r.U. (Rothenburgerhaus, St. Leodegarstrasse 13)

Grundstück Nr. 669 Luzern r.U. (Pfarreisaal St. Leodegar)

Grundstücke Nr. 200 und 201 Luzern I.U. (Pavillon Kauffmannweg 9)

Grundstück Nr. 28 Luzern I.U. (Zom Barfüesser, Winkelriedstrasse 5)

Grundstück Nr. 2266 Luzern I.U. (Paulusheim)

Grundstück Nr. 2596 Luzern I.U. (Bachstei, Moosmattstrasse 10)

Grundstück Nr. 1598 Luzern r.U. (Buurehus Weggismatt, Weggismattstrasse 15)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (Pfadiheim Wesemlin) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (QZ Wesemlin Saal) (vgl. auch Rubrik Finanzvermögen)

Grundstück Nr. 3172 Luzern I.U. (Spielplatz St. Anton)

b) Finanzvermögen

43/100 an Grundstück Nr. 3255 Luzern r.U. (Zentrum/Kapelle Matthof)

541/1'000 an Grundstück Nr. 636 Luzern r.U. (Weyrstrasse 8)

Grundstück Nr. 1592 Luzern r.U. (Landschaustrasse 10)

Grundstück Nr. 2955 Luzern r.U. (QZ Wesemlin) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 202 Luzern I.U. (Theresienheim, Murbacherstrasse 20)

Grundstück Nr. 123 Ebikon (Auserschachen, Luzernerstrasse 59a-e, Einstellhalle)

Grundstück Nr. 3170 Luzern I.U. (Rodteggstrasse 4) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 2971 Luzern r.U. (Unterlöchlistrasse 1, 3, 5, 7, 9; Einstellhalle)

Grundstück Nr. 1741 Luzern r.U. (Pfarrhaus St. Josef)

Grundstück Nr. 1152 Luzern r.U. (Herrenhaus, Spitalstrasse 91a) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 177 Luzern r.U. (Furrengasse 9)

Stockwerkeigentum Nr. 6467 und 6756 Luzern r.U. (Wohnung und Autoeinstellplatz Kreuzbuchrain 14) (Grundstücke Nr. 3486 und 3488 Luzern r.U.)

Grundstück Nr. 1263 Luzern I.U. (Ulmenstrasse 28, belastet mit Baurecht bis 2073) (vgl. auch Rubrik Verwaltungsvermögen)

Grundstück Nr. 2283 Luzern r.U. (Titlisblick, Wesemlinring 7) (belastet mit Baurecht bis 2041)

Anhang 3: Reglemente der Kirchgemeinde Reussbühl

Kirchgemeindeordnung vom 5. April 2009

Geschäftsordnung Kirchenrat Reussbühl vom 15. Februar 2022

Reglement für die Benützung der Pfarreiräume Kirchgemeinde Reussbühl vom 13. Dezember 2022

Reglement über die Vermietung und Benützung der Kirche St. Philipp Neri und der Orgel vom 20. August 2013

Anhang 4: Reglemente und Verordnungen der Kirchgemeinde Luzern

Gemeindeordnung vom 25. Oktober 2009

Geschäftsreglement des Grossen Kirchenrats vom 13. Mai 2009

Organisationsverordnung vom 27. August 2018

Geschäftsordnung für den Doppelrat vom 28. Januar 2019

Personalreglement vom 13. Mai 2009

Personalverordnung vom 18. Oktober 2022

Fort- und Weiterbildungsverordnung vom 31. Mai 2021

Verordnung Mitarbeitendenvertretung MAV der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 6. Dezember 2010

Verordnung Schlichtungsstelle für die Mitarbeitenden der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 12. September 2011

Reglement über die Pensionskasse vom 15. Mai 2013

Verordnung über die Pensionskasse vom 11. November 2013

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Miete von Räumlichkeiten, Mobiliar und Inventar der Katholischen Kirchgemeinde Luzern vom 21. November 2023

Anhang 5: Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Reussbühl

a) Kommission

- Rechnungskommission

b) Delegationen

- Koordinationsgremium gemeinsame Pfarreileitung Littau-Reussbühl
- SPN Gastronomie AG
- Verein SOS-Dienst
- OK Kilbi Reussbühl

Anhang 6: Kommissionen und Delegationen der Kirchgemeinde Luzern

a) Kommissionen

vom Grossen Kirchenrat eingesetzt

- Controllingkommission

Delegierte in der Doppelratskommission Entwicklungszusammenarbeit

vom Kirchenrat eingesetzt

- Kommission Beiträge
- Delegierte in der Doppelratskommission Entwicklungszusammenarbeit

b) Delegationen

Seelsorge

- Ökumenischer Verein Niederschwellige Seelsorge
- Stiftung Pro Hergiswald
- Verein fra-z (Frauenkirche Zentralschweiz)

Diakonie/Soziales

- Verein kirchliche Gassenarbeit
- Trägerverein Sentitreff
- Verein SOS-Dienst
- Verein Zusammenleben MaiHof Löwenplatz
- Verein Hello Welcome
- Anlauf- und Beratungsstelle für Sans-Papiers
- Weihnachtsforum Venite
- Schweiz. Kath. Frauenbund, Solidaritätsfonds Mutter+Kind
- Verein Lisa
- Verein Vicino
- Vereinigung Begleitung Schwerkranker
- elbe. Fachstelle für Lebensfragen
- Fachstelle für Schuldenfragen
- Städt. Frauenbund, Rhynauerhof. Zentrum für Selbstsorge
- Frauenzentrale Luzern und Umgebung
- Wärbrogg
- Interessensgemeinschaft Obergütsch

Kultur und Vereine

- Herrgottskanoniere
- Verein Freunde von Murbach
- Schweizerische Lukasgesellschaft
- Verein Weihnachten in Luzern
- City-Vereinigung Luzern

Weitere

- Stiftung Geistliche Musik an der Jesuitenkirche
- Kapellenstiftung Hergiswald
- Anton Wicki Stiftung
- Pfarrestiftung Trüllhof
- Verein Ökumenische Telebibel
- Diözesane Diakoniekommision (DDK)
- Kantonaler Seelsorgerat
- Ökumenischer Stadtkonvent
- Dienststelle Kinder, Jugend, Familie der Stadt
- Pensionskasse der Katholischen Kirchgemeinde Luzern
- Verein Solinetz Luzern
- Verein Solinetz Schweiz
- Hotel Dieu - Treffpunkt Stutzegg Luzern



Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern zur Kirchgemeinde Luzern

(vom 6. Mai 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 63 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie §§ 70 ff. des Kirchgemeindegesetzes,
auf den Antrag des Synodalrates sowie auf die Berichte und Anträge der Staatskirchenrechtlichen Kommission,

beschliesst:

1. Der Fusion der Kirchgemeinden Reussbühl und Luzern zur Kirchgemeinde Luzern wird zugestimmt.
2. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Er tritt vorbehältlich des Referendums am 1. Januar 2027 in Kraft.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag